

Anlage

Überarbeitete Fassung des Kapitels 4 „Berufliche Schulen“ des Erlasses zur Leistungsbewertung

vom 21. Juni 2019

4 Berufliche Schulen

4.1 Große Leistungsnachweise (GLN)

Große Leistungsnachweise sind grundsätzlich ankündigungspflichtig und beziehen sich auf eine überschaubare, in sich zusammenhängende Unterrichtseinheit. Sie werden in schriftliche Arbeiten (s. 4.1.1) und alternative Große Leistungsnachweise (s. 4.1.2) unterschieden. Große Leistungsnachweise sind für Klassen, Gruppen innerhalb einer Klasse oder einer Klassenstufe oder einzelne Schülerinnen und Schüler konzipiert, sind jedoch – mit Ausnahme der schriftlichen Arbeit – nicht zwingend von jeder Schülerin oder jedem Schüler zum gleichen Zeitpunkt zu erbringen. Sie können – mit Ausnahme der schriftlichen Arbeit – als Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen gestellt werden; auch bei Paar- oder Gruppenprüfungen wird die Einzelleistung bewertet.

Bei der Bewertung Großer Leistungsnachweise sind je nach Aufgabenstellung fachliche und überfachliche Kompetenzen (Sozial- und Selbstkompetenz sowie kommunikative Kompetenz, Methoden- und Lernkompetenz) maßgeblich. Zudem finden die sprachliche und formale Richtigkeit (unter anderem die Rechtschreibung) in angemessenem Umfang Berücksichtigung. Die Bewertungskriterien müssen im Vorfeld der Leistungsermittlung festgelegt werden und transparent sein (s. 4.4.2).

Die Anzahl der Großen Leistungsnachweise in einem Fach oder Lernfeld soll grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse gleich sein. Die Form der alternativen Großen Leistungsnachweise kann von Schülerin oder Schüler zu Schülerin oder Schüler variieren; der Entscheidung der Lehrkraft über die jeweilige Form des Leistungsnachweises sollte eine Absprache zwischen Lehrkraft und der Schülerin oder dem Schüler vorangehen.

4.1.1 Schriftliche Arbeit

Eine schriftliche Arbeit ist eine unter Aufsicht durchgeführte Einzelprüfung, deren Aufgabenstellung den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorliegt. Sie ist grundsätzlich von allen Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit anzufertigen. Eine schriftliche Arbeit ist so konzipiert, dass die vorgesehene Zeit für die Schülerinnen und Schüler angemessen ist.

Zum Abgleich des jeweils erreichten Kompetenzniveaus soll in Parallelklassen der beruflichen Vollzeitschulformen in jedem Schuljahr mindestens in einem der schriftlichen Prüfungsfächer eine schriftliche Arbeit klassenübergreifend als Vergleichsarbeit nach denselben Anforderungen geschrieben und nach denselben Kriterien der Bewertung beurteilt werden.

4.1.2 Alternative Große Leistungsnachweise

In einem kompetenzorientierten Lernprozess bedarf die schulische Leistungsrückmeldung der Ergänzung um solche Bewertungsformen, die neben der Fachkompetenz auch methodische, soziale und personale Kompetenzen erfassen können. Die nachfolgend aufgeführten alternativen Großen Leistungsnachweise rücken neben der Überprüfung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten verstärkt mündliche Leistungen, soziale Kompetenzen, die Beherrschung von Arbeitstechniken und Lernstrategien sowie Methoden zur Selbstbeobachtung und Selbsteinschätzung in den Fokus. Die Aufzählung kann im Einvernehmen mit der Schulleitung durch weitere alternative Große Leistungsnachweise ergänzt werden, die in Umfang und Anforderung den dargelegten alternativen Großen Leistungsnachweisen entsprechen.

4.1.2.1 Referat

Ein Referat umfasst die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, eine Präsentation in einer festgelegten Zeitspanne und ein vertiefendes Unterrichtsgespräch zum Thema.

4.1.2.2 Wettbewerb

Eine Lernleistung im Rahmen eines Wettbewerbes muss mit schulischen Lerninhalten in einem Zusammenhang stehen und den Leistungserwartungen des jeweiligen Bildungsganges und der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen. Die Wettbewerbsleistung wird durch ein Fachgespräch ergänzt. Die einzelne Wettbewerbsleistung darf nur einmalig in einem Unterrichtsfach oder Lernfeld eingebracht werden.

4.1.2.3 Portfolio

Ein Portfolio ist eine weitgehend selbstständig erstellte schriftliche Dokumentation, die alle wesentlichen Inhalte, Lernwege und Arbeitsprozesse in einem bestimmten Fach oder Lernfeld zu einem vereinbarten Thema umfasst. Ein Zeitrahmen, innerhalb dessen diese schriftliche Dokumentation erstellt wird, ist zuvor festgelegt.

4.1.2.4 Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung, Paar- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert je nach Bildungsgang zwischen 10 und 20 Minuten. Bei der Paar- oder Gruppenprüfung soll der Sprechanteil der zu prüfenden Schülerinnen und Schüler in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

4.1.2.5 Experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder Fallstudie

Eine experimentelle bzw. empirische Arbeit oder eine Fallstudie dient der methodisch festgelegten Gewinnung und Auswertung von Informationen (zum Beispiel Experiment, Untersuchung, Umfrage). Bei der Bewertung wird besonders die Eigenständigkeit in Planung, Durchführung und Dokumentation sowie Auswertung und Präsentation berücksichtigt.

4.1.2.6 Künstlerische und handwerkliche Arbeiten

Hierzu gehören künstlerische sowie handwerkliche Objekte und künstlerische Darbietungen (zum Beispiel Zeichnung, Gemälde, Plastik, Skulptur, Werkstück, Installation, Collage, Happening, Performance, computergestützte bildnerische Interaktion, Aufführung). Bei der Bewertung wird besonders die Eigenständigkeit in Planung, Durchführung und schriftliche Dokumentation sowie Präsentation berücksichtigt.

4.1.3 Große Leistungsnachweise im Fach Sport

Grundsätzlich gilt für alle Großen Leistungsnachweise im Fach Sport, dass mindestens sechs Unterrichtsstunden bei wöchentlichem Unterricht und vier Unterrichtsstunden bei Blockunterricht geübt und trainiert werden. Darüber hinaus dürfen nur sportmotorische Aspekte geprüft werden, die Gegenstand des aktuellen Unterrichtsgeschehens sind. Die nachfolgende Aufzählung kann durch weitere sportmotorische Große Leistungsnachweise ergänzt werden:

- Sportmotorische Überprüfung in cgs-Sportarten (numerisch messbare Ergebnisse)
- Technik- und Taktiküberprüfung
- Spielbeobachtung
- Standardisierte sportmotorische Tests
- Präsentation einer Bewegungsgestaltung
- Beurteilung von Trainingstagebüchern
- Schülerinnen und Schüler unterrichten Schülerinnen und Schüler

Im Fach Sport sind auch unter Berücksichtigung der einleitenden Hinweise schriftliche Arbeiten und Referate möglich. Die Lernerfolgskontrolle „Schülerinnen und Schüler unterrichten Schülerinnen und Schüler“ kann auch als Referat (Entwurf, Durchführung und Reflexion) gewertet werden.

Zur Bewertung von inaktiven Schülerinnen und Schülern können alle anderen Aspekte des Leistungsbewertungserlasses herangezogen werden.

4.2 Kleine Leistungsnachweise (KLN)

Kleine Leistungsnachweise unterscheiden sich in Umfang und Anforderungen von den Großen Leistungsnachweisen. Die Mindestanzahl an Kleinen Leistungsnachweisen ist für alle Schülerinnen und Schüler gleich und kann zur individuellen Förderung einzelner Schülerinnen oder Schüler erweitert werden. Sie sind nicht ankündigungspflichtig und beziehen sich auf eine überschaubare, in sich zusammenhängende Unterrichtseinheit. Die Bewertungskriterien für die Kleinen Leistungsnachweise müssen im Vorfeld der Leistungsermittlung festgelegt werden und transparent sein.

Bei der Bewertung Kleiner Leistungsnachweise sind je nach Aufgabenstellung fachliche und überfachliche Kompetenzen (Sozial- und Selbstkompetenz sowie kommunikative Kompetenz, Methoden- und Lernkompetenz) maßgeblich. Zudem finden die sprachliche und formale Richtigkeit (unter anderem die Rechtschreibung) in angemessenem Umfang Berücksichtigung.

Kleine Leistungsnachweise können als Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen konzipiert sein; auch bei Paar- oder Gruppenprüfungen wird die Einzelleistung bewertet.

Die nachfolgende Aufzählung kann durch weitere Kleine Leistungsnachweise (unter anderem in Anlehnung an die Großen Leistungsnachweise) ergänzt werden. Sie sollen in Umfang und Anforderung den dargelegten Kleinen Leistungsnachweisen entsprechen.

Die Form Kleiner Leistungsnachweise kann mit Ausnahme der Mitarbeit von Schülerin oder Schüler zu Schülerin oder Schüler variieren.

4.2.1 Mitarbeit

Die Mitarbeit erfasst die Qualität der Unterrichtsbeiträge sowie die Kontinuität des Arbeits- und Sozialverhaltens einer Schülerin oder eines Schülers im unterrichtlichen Zusammenhang. Sie ist wesentlicher Bestandteil des Leistungsbildes der Schülerin oder des Schülers und ist daher bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung der Mitarbeit können folgende Kriterien über einen längeren Zeitraum berücksichtigt werden:

- Beteiligung an Unterrichtsgesprächen (u. a. Regelmäßigkeit, Qualität, Bedeutung, Anwendung der Fachsprache)
- Arbeitsverhalten im Unterricht (u. a. Konzentration, Sorgfalt, Eigeninitiative, Selbstständigkeit)
- Teamarbeit (u. a. Kommunikation, Kooperation, Verantwortungsbereitschaft, Sozialverhalten)
- Unterrichtsmaterialien (u. a. Vollständigkeit, Darstellungsweise, Sorgfalt, Regelmäßigkeit)

- Weitere Leistungen (u. a. Hausarbeit/-aufgaben, punktuelle Lernzielkontrolle, Unterrichtsnach- oder -vorbereitung)

Die Bewertung der Mitarbeit ist den Schülerinnen und Schülern regelmäßig mitzuteilen. Sie ist Ihnen einmal pro Halbjahr – gegebenenfalls mit einer Begründung – schriftlich bekannt zu geben. Pro Halbjahr ist eine Gesamtnote aus den Einzelbewertungen zu bilden, die als Kleiner Leistungsnachweis gewertet wird (s. 4.3).

4.2.2 Protokoll

Ein Protokoll kann als Verlaufs- oder Ergebnisprotokoll angefertigt werden. Bei der Bewertung ist zusätzlich auf Vollständigkeit und die Auswahl einer geeigneten Darstellungsform zu achten.

4.2.3 Lerntagebuch

In einem Lerntagebuch dokumentieren die Schülerinnen und Schüler Lerninhalte und Unterrichtsaufgaben. Die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Lernstoff trägt zu dessen Strukturierung und Vertiefung bei und hilft darüber hinaus, ein Bewusstsein für den eigenen Lernprozess und zielgerichtete Vorgehensweisen zu entwickeln.

4.2.4 Präsentation

Eine Präsentation ist ein Vortrag zu einem vorgegebenen Thema in einer festgelegten Zeitspanne von etwa fünf bis zehn Minuten und wird durch ein Unterrichtsgespräch ergänzt.

4.2.5 Wochenplan

Der Wochenplan wird den Schülerinnen und Schülern schriftlich vorgelegt und beinhaltet differenzierte Aufgabenstellungen zu Lerninhalten. Das Erledigen ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in einer vorgegebenen Zeit selbstständig und individuell zu arbeiten.

4.2.6 Kleine Leistungsnachweise im Fach Sport

Grundsätzlich gilt für alle Kleinen Leistungsnachweise im Fach Sport, dass mindestens vier Unterrichtsstunden bei wöchentlichem Unterricht und zwei Unterrichtsstunden bei Blockunterricht geübt und trainiert werden. Darüber hinaus dürfen nur sportmotorische Aspekte geprüft werden, die Gegenstand des aktuellen Unterrichtsgeschehens sind. Die nachfolgende Aufzählung kann durch weitere sportmotorische Kleine Leistungsnachweise ergänzt werden:

- Sportmotorische Überprüfung in cgs-Sportarten (numerisch messbare Ergebnisse)
- Technik- und Taktiküberprüfung

- Spielbeobachtung
- Standardisierte sportmotorische Tests
- Schülerinnen und Schüler unterrichten Schülerinnen und Schüler in Stundenteilen (Aufwärmen, Abschlusspiel usw.)
- Theoretische Ausarbeitung von Stunden

Zur Bewertung von inaktiven Schülerinnen und Schüler können alle anderen Aspekte des Leistungsbewertungserlasses herangezogen werden.

4.3 Übersicht über die Leistungsnachweise

Bei der Auswahl der Leistungsnachweise im Rahmen der nachfolgenden Tabellen ist ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Formen abzudecken.

Die Mitarbeit (s. 4.2.1) wird pro Halbjahr als ein Kleiner Leistungsnachweis gewertet.

Abweichend von den nachfolgenden Tabellen muss im Fach Sport keine schriftliche Arbeit erbracht werden.

Eine längere entschuldigte Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers ist bei der Festlegung der Anzahl der Leistungsnachweise angemessen zu berücksichtigen.

In begründeten Einzelfällen darf die Mindestanzahl der Leistungsnachweise im Einvernehmen mit der Schulleitung unterschritten werden.

Aus Gründen, die auf die jeweilige Beschulungsform zurückzuführen sind (z.B. Sonderformen der Blockbeschulung), darf die Mindestanzahl der Leistungsnachweise in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden.

Leistungsnachweise pro Schuljahr in Fächern an Beruflichen Schulen				
Wochenstunden je Fach	Mindestanzahl GLN	Mindestanzahl schriftliche Arbeiten	Mindestanzahl alternative GLN	Mindestanzahl KLN
1	2	1	0	2
2	3	2	1	3
3 - 4	4	3	1	3
5 - 6	5	4	1	4
über 6	6	4	2	4

Hinweise:

- Die Mindestanzahl an GLN kann in beruflichen Vollzeitschulformen im Schuljahr der Abschlussprüfung in schriftlichen Prüfungsfächern um einen GLN verringert werden.
- Im Schuljahr der Abschlussprüfung der Fachoberschule ist in dem schriftlichen Prüfungsfach Fremdsprache ein GLN als mündliche Prüfung durchzuführen.

Leistungsnachweise in Lernfeldern an Beruflichen Schulen				
Stundenzahl laut Beschulungsplan für das Lernfeld	Mindestanzahl GLN	Mindestanzahl schriftliche Arbeiten	Mindestanzahl alternative GLN	Mindestanzahl KLN
≤ 40	1	1	0	2
> 40 bis ≤ 60	2	1	1	2
> 60 bis ≤ 100	3	2	1	2
> 100	4	3	1	3

Hinweise:

- Wird die Gesamtstundenzahl eines Lernfeldes mit mehr als 60 Unterrichtsstunden innerhalb eines Schulhalbjahres vollständig unterrichtet, so kann die Zahl der GLN um eins reduziert werden.
- Wird die Gesamtstundenzahl eines Lernfeldes mit mehr als 100 Unterrichtsstunden im Schuljahr der Abschlussprüfung bzw. Abschlussprüfung Teil II nach BBiG oder HwO unterrichtet, so kann die Zahl der GLN um eins reduziert werden.
- Wird die Gesamtstundenzahl eines Lernfeldes mit mehr als 100 Stunden innerhalb des Halbjahres im Schuljahr der Abschlussprüfung bzw. Abschlussprüfung Teil II nach BBiG oder HwO vollständig unterrichtet, so kann die Zahl der GLN um zwei reduziert werden.
- Wird die Gesamtstundenzahl eines Lernfeldes innerhalb eines Schulhalbjahres vollständig unterrichtet, so kann die Zahl der KLN um eins reduziert werden.
- Wird ein Lernfeld im Bereich > 40 bis ≤ 100 Stunden über zwei Halbjahre unterrichtet, ist die Mindestanzahl der KLN wegen der Berücksichtigung der Mitarbeit um eins zu erhöhen.

4.4 Bestimmungen zum Verfahren und zur Leistungsrückmeldung

4.4.1 Ankündigung, Häufigkeit und Versäumnis

Große Leistungsnachweise sind grundsätzlich ankündigungspflichtig. Die Termine für die Anfertigung, Abgabe bzw. Präsentation Großer Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens sieben Kalendertage zuvor bekannt gegeben. Bei Blockunterrichtsklassen mit einwöchiger Blockphase ist eine Ankündigung im vorhergehenden Block erforderlich. Die Termine für Große Leistungsnachweise sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. Durch eine abgestimmte Zeitplanung ist eine Häufung von Leistungsnachweisen insbesondere vor den Zeugniskonferenzen zu vermeiden.

Die Anfertigung gleichartiger Großer Leistungsnachweise in einem Fach oder Lernfeld darf frühestens eine Unterrichtswoche nach der Leistungsrückmeldung zu einem vorangegangenen gleichartigen Großen Leistungsnachweis in demselben Fach oder Lernfeld verlangt werden. Im Falle von einwöchigem Blockunterricht beträgt diese Frist mindestens ein Tag. In besonders begründeten Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen gestatten.

An Vollzeitschulformen dürfen von einer Schülerin oder einem Schüler pro Woche höchstens vier schriftliche Arbeiten bzw. mündliche Prüfungen, an einem Tag grundsätzlich höchstens zwei Große Leistungsnachweise – davon jedoch nur eine schriftliche Arbeit – verlangt werden.

In den Klassen der Teilzeitberufsschule mit nur einem wöchentlichen Berufsschultag sind bis zu zwei Große Leistungsnachweise pro Tag zugelassen; in Klassen der Teilzeitberufsschule mit mehr als einem wöchentlichen Berufsschultag können in begründeten Ausnahmefällen bis zu zwei Große Leistungsnachweise an einem Tag verlangt werden. In einer Woche sind bis zu fünf Große Leistungsnachweise möglich.

Im Berufsvorbereitungsjahr, dem Berufsgrundbildungsjahr sowie an der Berufsgrund-, Werkstatt- und Produktionsschule sind pro Tag maximal ein, in der Woche maximal drei Große Leistungsnachweise möglich.

In besonders begründeten Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine abweichende Anzahl von Leistungsnachweisen pro Woche beziehungsweise pro Tag gestatten.

Wenn Leistungsnachweise von einzelnen Schülerinnen und Schülern versäumt wurden, kann die Lehrkraft die Nachholung der Leistungsnachweise anordnen. Hierbei kann die Höchstzahl der schriftlichen Arbeiten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers pro Woche um maximal zwei erhöht werden. Ausnahmen werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter entschieden.

4.4.2 Bewertung, Leistungsrückmeldung, Dokumentation

Die Kriterien der Bewertung aller Leistungsnachweise müssen den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor der Erbringung eines Leistungsnachweises erläutert werden. Hierzu gehört gegebenenfalls auch, inwiefern Sprache und Form in die Bewertung mit einfließen.

Die Bewertung aller Leistungsnachweise muss den Schülerinnen und Schülern nachvollziehbar mitgeteilt werden. Dies beinhaltet bei schriftlichen Leistungsnachweisen die Begründung durch Korrekturhinweise und gegebenenfalls Hinweise zur Verbesserung von Sprache und Form. In pädagogisch begründeten Fällen bzw. auf Anforderung der Schülerin oder des Schülers oder ihrer/seiner Erziehungsberechtigten muss darüber hinaus ein kurzer zusammenfassender Kommentar erfolgen. Dieser soll bereits erworbene (Teil-) Kompetenzen würdigen und gezielte Hinweise zur Verbesserung der Leistung enthalten.

Die Bewertungen Großer Leistungsnachweise sind spätestens nach drei Schulwochen, die Kleiner Leistungsnachweise spätestens nach zwei Schulwochen bekannt zu geben. Hiervon ausgenommen ist die Bewertung der Mitarbeit. Bei nicht mindestens ausreichend bewerteten Großen Leistungsnachweise ist zu überprüfen, dass die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler ihre Kenntnis von der Bewertung des Leistungsnachweises durch Unterschrift bestätigt haben.

Die Lehrkraft kann den Ausbildungs- oder Praktikumsbetrieb über die Bewertung des Leistungsnachweises informieren.

Das Klassenergebnis Großer Leistungsnachweise soll in einem Notenspiegel bekannt gegeben werden.

Die Lehrkraft entscheidet über die geeignete Form der Besprechung und der Berichtigung.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Frist zur Rückgabe auf schriftlich begründeten Antrag der Lehrkraft von der Schulleiterin/dem Schulleiter verlängert werden. Die Verlängerung der Rückgabefrist sollte eine Woche nicht überschreiten.

Die Leistungsnachweise werden hinsichtlich Ergebnis und Form in geeigneter Weise schriftlich festgehalten. Gleiches gilt für bekanntgegebene Bewertungen der Mitarbeit im Sinne der Nummer 4.2.1.

Die Bewertung aller Leistungsnachweise wird in Notenstufen ausgedrückt, die als Wortbezeichnungen mitgeteilt werden. Dabei gelten folgende Notenstufen:

sehr gut (1)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut (2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

4.4.3 Vorlage bei der Schulleitung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Vorlage Großer Leistungsnachweise verlangen. Hierbei sind mindestens drei Arbeiten, die das gesamte Leistungsspektrum abbilden, jeweils zusammen mit der Aufgabenstellung und dem Bewertungsmaßstab (gegebenenfalls einschließlich der Darstellung der Anpassung des Anforderungsniveaus) sowie der Notenverteilung vorzulegen. Darüber hinaus kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vorlage weiterer Großer Leistungsnachweise anfordern.

Erreicht bei einer schriftlichen Arbeit mehr als ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kein mindestens ausreichendes Ergebnis, ist dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft nach Anhörung der Fachlehrkraft und gegebenenfalls der Fachkonferenz, ob die jeweiligen Anforderungen und der Bewertungsmaßstab angemessen sind. Ist dies der Fall, ist der Große Leistungsnachweis, wie zuvor festgelegt, zu werten, andernfalls entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über das weitere Vorgehen (Wertung bei Veränderung des Bewertungsmaßstabes beziehungsweise Nichtwertung und Wiederholung). In einem nicht zu wertenden Leistungsnachweis erbrachte Leistungen sollen zugunsten der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

Bei Vergleichsarbeiten (s. 4.1.1.) gelten alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler als Schülerinnen und Schüler einer Klasse.

4.4.4 Ermittlung der Zeugnisnote

Die Zeugnisnote in einem Fach oder Lernfeld ist eine fachlich-pädagogische Gesamtbewertung aller Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler erbracht hat. Sie bezieht die Ergebnisse aller Leistungsnachweise unter Berücksichtigung einer kontinuierlichen Beobachtung der individuellen Lern- und Leistungsentwicklung ein.-Dabei sind die individuellen Lern- und Leistungsentwicklungen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

In die Zeugnisnote in einem Fach oder Lernfeld fließen die Großen Leistungsnachweise etwa zu drei Fünftel und die Kleinen Leistungsnachweise etwa zu zwei Fünftel ein.

4.5 Sonstige Regelungen im Hinblick auf die besondere pädagogische Förderung

Zudem sind im Hinblick auf die Leistungsbewertung bei besonderer pädagogischer Förderung die nachfolgenden Regelungen zu berücksichtigen:

- Verordnungen der jeweiligen Schulformen hinsichtlich des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen,
- Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund, vom 24. November 2009 (Amtsbl. S. 1818), geändert durch die Verordnung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540), in der jeweils geltenden Fassung,
- Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens vom 15. November 2009 (Amtsbl. S. 1814) in der jeweils geltenden Fassung.